

# Haushaltsbefragungen kurz vor dem Abschluss

Nachdem am 15. Mai der Startschuss gefallen war, stehen die Haushaltsbefragungen im Gebiet der Örtlichen Erhebungsstelle Ebersbach-Neugersdorf nun kurz vor dem Abschluss. Dank der fleißigen und gewissenhaften Arbeit der Erhebungsbeauftragten konnten bis zum jetzigen Zeitpunkt fast alle vorgesehenen Haushalte besucht und befragt werden.

Dafür möchten wir allen ehrenamtlich tätigen Helfern recht herzlich danken!

Für die Haushalte, die in den kommenden Tagen und Wochen noch Besuch durch einen Erhebungsbeauftragten erhalten werden, haben wir noch einmal einige Informationen zu den Kontaktmöglichkeiten und Sprechzeiten der Örtlichen Erhebungsstelle sowie zu häufig auftretenden Fragen zusammen gestellt.

## **Kontaktmöglichkeiten zur Örtlichen Erhebungsstelle Ebersbach-Neugersdorf:**

Postanschrift:	Stadtverwaltung Ebersbach-Neugersdorf Örtliche Erhebungsstelle Zensus Reichsstraße 1 02730 Ebersbach-Neugersdorf
Besucheradresse:	Verwaltungsgebäude Weberstraße 22 02730 Ebersbach-Neugersdorf
Telefon:	+49 3586/763-214
E Mail:	<a href="mailto:zensus.ebersbach-neugersdorf@statistik.sachsen.de">zensus.ebersbach-neugersdorf@statistik.sachsen.de</a>

## **Sprechzeiten der Örtlichen Erhebungsstelle:**

Mo	09:00 – 12:00 Uhr und 14:00 – 16:00 Uhr
Di	09:00 – 12:00 Uhr und 14:00 – 18:00 Uhr
Mi-Do	09:00 – 12:00 Uhr und 14:00 – 16:00 Uhr
Fr	09:00 – 12:00 Uhr

## **Häufig gestellte Fragen:**

### **Warum werde ich befragt und meine Nachbarn nicht?**

Für die Haushaltsbefragung wird lediglich ein Teil der Einwohner einer Stadt oder Gemeinde ausgesucht. Die Auswahl muss dabei so erfolgen, dass die Befragten als Gruppe einen repräsentativen Querschnitt der Gesamtbevölkerung darstellen, genau wie das bei Wahlprognosen der Fall ist. Das geschieht mittels komplizierter mathematisch-statistischer Rechenmodelle. In Auswertung der Ergebnisse dieser Stichprobenbefragung kann im Anschluss die Hochrechnung auf die Gesamteinwohnerzahl erfolgen.

### **Muss ich den Termin zur Befragung wahrnehmen?**

Grundsätzlich ja. Sollte der Bürger jedoch zum mitgeteilten Termin verhindert sein, so kann er mit dem Erhebungsbeauftragten telefonisch einen neuen Termin vereinbaren. Trifft der Erhebungsbeauftragte

beim Besuch niemanden zu Hause an, wird er ein neues Benachrichtigungskärtchen in den Briefkasten werfen mit einem zweiten Termin.

### **Wer muss zum Besuchstermin zu Hause anwesend sein?**

Es genügt, wenn eine volljährige Person im Haushalt anwesend ist. Diese ist dann auch für alle anderen volljährigen und minderjährigen Haushaltsmitglieder auskunftspflichtig.

### **Wie lange dauert die Befragung?**

Der Erhebungsbeauftragte führt zu Beginn einen kurzen Abgleich zu den an der Anschrift gemeldeten Personen durch. Das wird in Abhängigkeit von der Größe des Haushaltes etwa 10 Minuten in Anspruch nehmen. Danach kann der Bürger alle weiteren Fragen an ihn und seine anderen Haushaltsmitglieder online oder schriftlich allein beantworten.

### **Was werde ich gefragt?**

Der Großteil aller Haushalte wird lediglich zu einigen Kernmerkmalen der einzelnen Personen befragt. Das sind Name, Vorname, Geburtsdatum, Familienstand und der Hauptwohnsitz. Ein kleinerer Teil wird darüber hinaus um Angaben zu erreichten Schulabschlüssen, beruflichen Qualifikationen, absolvierten Hochschulstudien und zur momentanen Beschäftigung gebeten.

Diese Haushalte erhalten dazu für jede Person einen entsprechenden Fragebogen ausgehändigt.

### **Welche Möglichkeiten gibt es, die Fragebögen zu beantworten?**

Die zur Befragung ausgewählten Haushalte haben mehrere Möglichkeiten, die für sie zutreffenden Fragebögen zu beantworten und schließlich der Erhebungsstelle zu zusenden.

- a.) Sie können im Anschluss an den Besuch des Erhebungsbeauftragten den für Sie zutreffenden Fragebogen online bearbeiten, den Zugangscode dafür und alle notwendigen Informationen erhalten Sie direkt vom Erhebungsbeauftragten.
- b.) Sollte eine Onlinebearbeitung nicht möglich sein, bekommt der für den Haushalt Auskunftspflichtige Papierfragebögen und frankierte Umschläge übergeben. Die Fragebögen können dann schriftlich bearbeitet und der Erhebungsstelle per Post zugesandt werden.
- c.) Im Ausnahmefall wird der Erhebungsbeauftragte den oder die Fragebögen zusammen mit dem Auskunftspflichtigen vor Ort ausfüllen, wenn dazu das Einverständnis des Bürgers gegeben wird.
- d.) Jeder Bürger hat zudem die Möglichkeit, seinen Fragebogen online am Besucher PC in der Erhebungsstelle Ebersbach-Neugersdorf zu bearbeiten.

### **Sind meine Daten sicher?**

Die Haushaltsbefragungen unterliegen den strengsten Bestimmungen zum Datenschutz. Dazu werden die Erhebungsbeauftragten sowie alle Mitarbeiter der Erhebungsstelle intensiv geschult und auf das Daten- und Statistikgeheimnis verpflichtet. Die Örtliche Erhebungsstelle ist in ihrer Einrichtung und Ausstattung von allen anderen Verwaltungsbehörden abgeschottet. Dadurch ist es unmöglich, dass beim Zensus erhobene Daten zur Kenntnis von Melde-, Finanz- und Strafverfolgungsbehörden gelangen.

### **Wie lange habe ich für die Bearbeitung meines Fragebogens Zeit?**

Zur Bearbeitung des Fragebogens hat jeder Bürger 14 Tage Zeit, dann muss der Fragebogen entweder online oder in Papierform in der Erhebungsstelle vorliegen.

### **Muss ich den Erhebungsbeauftragten in mein Haus oder in meine Wohnung lassen?**

Nein. Die Erhebungsbeauftragten sind so ausgestattet, dass sie alle notwendigen Arbeiten vor der Haus- bzw. Wohnungstür erledigen können.

**Woran erkenne ich den Erhebungsbeauftragten?**

Alle Erhebungsbeauftragten haben einen Ausweis, der sie als Mitarbeiter der Örtlichen Erhebungsstelle Ebersbach-Neugersdorf legitimiert. Im Zweifelsfall kann die Identität des Erhebungsbeauftragten im örtlichen Gemeindeamt hinterfragt werden oder in der Erhebungsstelle selbst.

**Muss ich Auskunft geben?**

Grundsätzlich besteht beim Zensus Auskunftspflicht. Die Auskunftspflicht regelt insbesondere das Gesetz zur Durchführung des Zensus im Jahr 2022 (ZensG 2022) in den § 23, 25, und 26.

Alle Bürger, die eine entsprechende Besuchsankündigung in ihrem Briefkasten finden, sind also angehalten, den vorgeschlagenen Termin zur Befragung wahrzunehmen oder im Falle einer Verhinderung, diesen in telefonischer Absprache mit dem Erhebungsbeauftragten zu verlegen.

In einer der Besuchsankündigung beigefügten rechtlichen Unterrichtung kann sich jeder Haushalt dazu noch einmal umfassend informieren.

Weitere Informationsmöglichkeiten werden unter der Internetseite [www.zensus.sachsen](http://www.zensus.sachsen) angeboten.